

Nationale Informationsstelle zum KULTURERBE
Centre national d'information sur le PATRIMOINE CULTUREL
Centro nazionale d'informazione sul PATRIMONIO CULTURALE

www.nike-kulturerbe.ch

Herrn Bundesrat Alain Berset Eidgenössisches Departement des Innern EDI Inselgasse 1 3003 Bern Nationale Informationsstelle zum Kulturerbe Kohlenweg 12, Postfach 111 CH-3097 Liebefeld

t +41 (0)31 336 71 11 info@nike-kulturerbe.ch

Eingereicht per Mail an nina.mekacher@bak.admin.ch

Liebefeld, 26. Februar 2018

Genehmigung des Übereinkommens über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes und zu seiner Umsetzung (Kulturgütertransfergesetz und Seeschifffahrtsgesetz)

Stellungnahme der Nationalen Informationsstelle zum Kulturerbe NIKE

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Die Nationale Informationsstelle zum Kulturerbe NIKE – ein Verein mit 39 Fachverbänden und Organisationen aus dem Bereich Kulturgütererhaltung, denen 92'000 Mitglieder angehören – macht politische Behörden, Medien und die breite Öffentlichkeit mit der gesellschaftlichen Bedeutung und den vielfältigen Anliegen des Kulturerbes vertraut.

Wir bedanken uns vielmals für die Einladung zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren zum UNESCO-Übereinkommen von 2001 über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes und nehmen gerne die Gelegenheit wahr, Ihnen unsere Stellungnahme zu unterbreiten.

Was will das UNESCO-Übereinkommen? Unterwasser-Kulturerbe vor Plünderung schützen und illegalen Handel mit Artefakten bekämpfen

Ein bedeutender Teil des Kulturerbes der Menschheit liegt unter der Wasseroberfläche. In der Schweiz sind dies etwa die weltbekannten Pfahlbauersiedlungen, die seit 2011 Teil des UNESCO-Weltkulturerbes «Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen» sind. Für die Weltmeere wird von 3 Millionen Fundstellen ausgegangen. Das Übereinkommen ist ein wirksames Instrument, um die weltweit stark zunehmende Plünderung und Ausbeutung des Kulturerbes unter Wasser zu verhindern. Es legt generelle Schutzprinzipien fest, richtet ein internationales Kooperationssystem ein und führt Richtlinien für die praktische Arbeit unter Wasser ein. Das Übereinkommen ist auf alle Gewässer anwendbar, auch auf die Binnengewässer. Ein Hauptaugenmerk gilt aber dem Schutz des Kulturerbes in den Meeren. Für den Bereich der Hohen See schafft es – in Ergänzung zum Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen – erstmals völkerrechtlich verbindliche Regeln zum Umgang mit dem Unterwasser-Kulturerbe. Zudem ergänzt es das UNESCO-Instrumentarium auf sinnvolle Weise. Das UNESCO-Übereinkommen ist 2009 in Kraft getreten. Bisher sind ihm 58 Staaten beigetreten.

Hohe Relevanz für die Schweiz

Für das Binnenland Schweiz ist das UNESCO-Übereinkommen von 2001 relevant, weil es erstens auch für den Schutz von Unterwasser-Kulturerbe in Binnengewässern eintritt. In den Gewässern der Schweiz befinden sich zahlreiche archäologische Kulturgüter; zu den erwähnten prähistorischen Pfahlbauten kommen etwa Siedlungen, Hafenanlagen und Schiffswracks aus allen historischen Epochen hinzu – insgesamt ein bedeutender Teil unseres (archäologischen) Kulturerbes.

Zweitens regelt es für den Bereich der Hohen See, wie mit Schiffen umzugehen ist, die unter Schweizer Flagge auf Weltmeeren fahren und das Kulturerbe beeinträchtigen.

Beitritt der Schweiz – ja, bestimmt

Den Antrag des Bundesrates, dass die Schweiz dem UNESCO-Übereinkommen von 2001 beitritt, begrüsst die NIKE sehr. Die drei Hauptgründe, die der Bericht nennt, erachtet die NIKE als nachvollziehbar und überzeugend:

- 1. Das Übereinkommen bekämpft Plünderung und illegalen Handel mit Kulturerbe konsequent. Unrechtmässig geborgene Artefakte können beschlagnahmt werden, es werden Schutzmassnahmen und Sanktionen gegen Verstösse definiert. Mit einem Beitritt würde die Schweiz erneut ein deutliches Bekenntnis zur wirkungsvollen Bekämpfung des illegalen Kulturgütertransfers ablegen. Den Verpflichtungen des Übereinkommens kann mit einer Anpassung des Kulturgütertransfergesetzes Nachachtung verschafft werden.
- 2. Im Weiteren würde sich die Schweiz mit einem Beitritt dazu verpflichten, für einen schonenden Umgang mit dem Unterwasser-Kulturerbe in ihren Binnengewässern zu sorgen. Mit diesem Zeichen erführe diese Gruppe von Kulturgütern eine klare Aufwertung. Eine eigene Konvention zum Schutz des Kulturerbes unter Wasser erscheint auch darum sinnvoll, weil unter Wasser andere Erhaltungsbedingungen herrschen als etwa im Boden. Dadurch sind hier andere Artefakte konserviert als an Land, sie sind aber auch anderen Bedrohungen ausgesetzt (intensive Gewässernutzung, Trockenlegungen etc.). Wesentlich dabei ist, dass das Übereinkommen ausdrücklich die Erhaltung in situ betont.

 Gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht keiner, da das schweizerische Recht für das in den Binnengewässern der Schweiz liegende Kulturerbe die Schutzverpflichtung mit Artikel 724 ZGB und den kantonalen Gesetzgebungen bereits umsetzt.
- 3. Die Schweiz könnte mit der Ratifizierung des Übereinkommens ihr internationales Renommee in der unterwasserarchäologischen Forschung vertiefen und stärken sowie Wesentliches zum internationalen Fachdiskurs beitragen.¹ Auf nationaler Ebene könnte der Beitritt ein wichtiger Anstoss sein, die Öffentlichkeit für das bedrohte Kulturgut unter Wasser und für dessen gesellschaftliche Bedeutung verstärkt zu sensibilisieren.

Umsetzung in der Schweiz

Anpassung Kulturgütertransfergesetz

Damit die Schweiz den illegalen Handel mit Kulturgut aus Unterwasser-Kulturerbestätten bekämpfen und die entsprechenden Verpflichtungen des Übereinkommens garantieren kann, müsste das Kulturgütertransfergesetz – wie der Bericht nachvollziehbar darlegt – geringfügig angepasst werden. Eine solche Anpassung beurteilt die NIKE als folgerichtig und würde der Schweiz gut anstehen.

Anpassung Seeschifffahrtsgesetz von 1953

Eine weitere Anpassung wäre laut Bericht beim Seeschifffahrtsgesetz von 1953 notwendig. Mit zwei Ergänzungen könnten die Verpflichtungen in Bezug auf die Schifffahrt auf Hoher See geregelt werden. Auch diese gesetzliche Anpassung hält die NIKE für angemessen.

¹ Guérin, Ulrike et al. Die Unesco-Konvention zum Schutz des Kulturerbes unter Wasser. In: as, 40, 2017.4, S. 8-10. / Genehmigung des Übereinkommens über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes und zu seiner Umsetzung (Kulturgütertransfergesetz und Seeschifffahrtsgesetz): Erläuternder Bericht, S. 7.

Lösung für die Probleme am Bodensee?

Da die Konvention die Vertragsstaaten ermutigt, zum Schutz des Unterwasser-Kulturerbes bilaterale oder multilaterale Staatsverträge abzuschliessen, könnte die Schweiz beispielsweise den latenten Konflikt um den Bodensee lösen.²

Fazit

Die NIKE empfiehlt aus folgenden Gründen den Beitritt zum UNESCO-Übereinkommen von 2001 nachdrücklich:

- 1. Damit würde die Schweiz deutlich zum Ausdruck bringen, dass sie die Verantwortung für das Kulturerbe, namentlich für das unter Wasser befindliche, ernst nimmt.
- 2. Er bestätigt und stärkt die Ziele und Strategien der Legislaturplanung 2016-2019 und der Kulturbotschaft 2016-2020 wie auch die Bestrebungen zur nationalen Kulturerbepolitik von Bund und Kantonen.
- 3. Die Ratifizierung fügt sich in Initiativen wie dem Europäischen Kulturerbejahr 2018 oder der UNO-Agenda 2030 mit ihren 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung ein und ergänzt diese.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unserer Stellungnahme entgegenbringen, und wünschen der Ratifikation des Übereinkommens über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes und seiner Umsetzung (Kulturgütertransfergesetz und Seeschifffahrtsgesetz) gutes Gelingen.

Freundliche Grüsse

FRI

Jean-François Steiert, Präsident der NIKE

Dr. Cordula M. Kessler, Geschäftsführerin der NIKE

C.M. Ken C.

² Guérin, Ulrike et al. Die Unesco-Konvention zum Schutz des Kulturerbes unter Wasser. In: as, 40.2017.4, S.10-15.